

Tierschutzanforderungen für Legehennenhaltungen

In Anlehnung an die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

für die Legehennenhaltung gelten unter anderem sowohl das Tierschutzgesetz als auch für gewerbliche Legehennenhaltungen die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV). Letztere regelt in den §§ 1-4 die allgemeine Tierhaltungsaspekte (z.B. Haltungseinrichtungen, täglicher Gesundheitscheck der Tiere, sauberer Stall, tägliche Versorgung mit Futter und Wasser, tierärztliche Versorgung im Krankheitsfall) und in den §§ 12-15 die speziellen Haltungsanforderungen für Legehennen.

Insbesondere bestehen folgende grundsätzlichen Vorgaben:

Stall/Hütte

Die Haltungseinrichtung muss so ausgestattet sein, dass den Tieren ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird und die Tiere vor Beutegreifern geschützt werden, wobei es im Fall eines Auslaufes ausreicht, wenn den Nutztieren Möglichkeiten zum Unterstellen (Unterschlupf) geboten werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 TierSchNutzTV).

Platzbedarf

Die Haltungseinrichtung muss so bemessen sein, dass alle Legehennen artgemäß fressen, trinken, ruhen, staubbaden sowie ein Nest aufsuchen können (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzTV).

In der Bodenhaltung muss im Stall für je 9 Hennen mindestens 1 m² Platz zur Verfügung stehen. Haben die Hennen mehrere Ebenen zur Verfügung, dürfen auch 18 Hennen / m² gehalten werden. Sitzstangen gelten nicht als Ebene.

Bestehen verschiedene Ebenen, so muss darauf geachtet werden, dass maximal vier Ebenen übereinander eingezogen werden. Die Ebenen müssen einen Abstand von mindestens 45 cm haben. Es darf kein Kot von einer höheren Ebene durch den Boden auf die darunter liegende Ebene fallen (§ 13a Abs. 2 TierSchNutzTV).

Der Bereich der Einstreu kann zur nutzbaren Bodenfläche gezählt werden, wenn er den Hennen während der Hellphase uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Der Boden muss trittsicher sein.

Der Auslauf im Freien zählt nicht zur Bodenfläche des Stallbereichs, sondern wird zusätzlich gerechnet.

Kaltscharrraum

Bei Haltungen mit Auslauf muss der Stall über einen Kaltscharrraum verfügen, der mit lockerem Scharrmaterial eingestreut sein muss, so dass die Hühner auch bei schlechter Witterung im Stall scharren und staubbaden können (§13a Abs. 9 TierSchNutzTV). Von einem Kaltscharrraum kann nur dann abgesehen werden, wenn seine Errichtung aus Gründen der Bautechnik und der Bauart oder aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Der Kaltscharrraum ist definitionsgemäß (§ 2 Nr. 8 TierSchNutzTV) ein witterungsgeschützter, mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte versehener, nicht der Klimaführung des Stalles unterliegender Teil der Stallgrundfläche, der vom Stallgebäude räumlich abgetrennt, den Legehennen unmittelbar zugänglich und mit Einstreumaterial ausgestattet ist (Der Einstreubereich kann auch im Kaltscharrraum eingerichtet und dann zur nutzbaren Fläche gerechnet werden, wenn er den Tieren täglich während der gesamten Hellphase uneingeschränkt zur Verfügung steht, § 13a Abs. 5 TierSchNutzTV).

Meistens besteht der Kaltscharrraum also aus einer befestigten Bodenplatte (Beton) mit einem Dach (dieses sollte überstehen, um Nässe oder im Winter beispielsweise auch Schnee abzuhalten, da die Vorgabe „witterungsgeschützt“ ist, und um den Übergangsbereich zum Auslauf möglichst trocken zu halten). Die Seitenwände bestehen i. d. R. nur aus Maschendraht.

Tränken und Futtertröge

Tränken und Futtertröge müssen so aufgestellt sein, dass alle Tiere gleichermaßen Zugang haben.

Die Kantenlänge von Tränken muss pro Tier mindestens 2,5 cm (Rinnentränke) bzw. 1,0 cm (Rundtränke) betragen. Auch im Auslauf sollten Tränken aufgestellt sein (vor allem im Sommer).

Bei Nippel- oder Bechertränken müssen für bis zu zehn Hennen mindestens zwei Tränkestellen und eine zusätzliche Tränkestelle für jeweils weitere zehn Hennen einrichten. Bei z.B. 150 Tieren wären das mindestens 16 Tränkestellen (§ 13 Abs. 5 Nummer 3 TierSchNutzTV).

Die Kantenlänge von Futtertrögen darf im Falle von Längströgen 10 cm / Henne und im Falle von Rundtrögen 4 cm / Henne nicht unterschreiten (§ 13a Abs. 3 TierSchNutzTV).

Legenester

Für höchstens sieben Hennen muss ein Nest mit der Größe 35 x 25 cm zur Verfügung stehen. Alternativ können Gruppennester benutzt werden. Hierbei muss für maximal 120 Hennen eine Nestfläche von mindestens 1 m² zur Verfügung gestellt werden (§ 13a Abs. 4 TierSchNutzTV).

Sitzstangen

Sie dürfen nicht über dem Einstreubereich angebracht werden. Der Abstand zur Wand muss mindestens 20 cm betragen; die Länge pro Huhn muss mindestens 15 cm aufweisen und einen waagerechten Achsenabstand von mindestens 30 cm zur nächsten Sitzstange betragen, soweit sie sich auf gleicher Höhe befinden (§ 13a Abs. 6 TierSchNutzTV).

Auslauf

Es müssen mehrere Zugänge zum Freien / zum Kaltscharrraum vorhanden sein, die die Mindestmaße einer Höhe von 35 cm und einer Breite von 40 cm aufweise. Sie müssen über die gesamte Länge der Außenwand verteilt sein. Die Auslaufflächen müssen so groß sein, dass sie von allen Tieren gleichzeitig genutzt werden können (§ 13a Abs. 8 und 9 TierSchNutzTV).

Lichtverhältnisse / Klimatische Bedingungen / beheizter Stall im Winter

Ist der Stall ordnungsgemäß isoliert (zugfrei, trocken, gut eingestreut), benötigen Hühner im Winter keine zusätzliche Heizung. Es muss vielmehr darauf geachtet werden, dass im Sommer bei hohen Temperaturen ein geeignetes Lüftungssystem zur Verfügung steht, damit die Tiere nicht an Hitzschlag sterben.

Gemäß § 13 Abs. 4 TierSchNutzTV soll der Ammoniakgehalt der Luft auf Tierhöhe 10 Kubikzentimeter je Kubikmeter und darf auf Tierhöhe 20 Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft nicht dauerhaft überschreiten.

Im Stall muss tagsüber natürliches Tageslicht vorhanden sein. Die Fensterfläche muss mindestens 3 % der Grundfläche des Stalls aufweisen. Der Aufenthaltsbereich der Hühner muss gleichmäßig ausgeleuchtet sein. Bei künstlichem Licht ist darauf zu achten, dass das Licht flackerfrei entsprechend dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen sein muss (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 TierSchNutzTV)